

**Synopse zur Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen**

Aktuelle Fassung:	Fassung ab ..... 2005:
	Vorbemerkung: - Soweit nicht vollständige Neufassungen vorgeschlagen werden, beziehen sich die Änderungsvorschläge auf die unterstrichenen Passagen des geltenden Textes. - „Landeskirchenrat“ ist in den §§ 2, 7, 9 bis 9 b, 13, 24, 24 a und 28 durch „Kirchenamt“ in der jeweils zutreffenden grammatikalischen Form zu ersetzen, soweit dies durch Unterstreichung markiert ist.
<p style="text-align: center;"><b>Geschäftsordnung der Landessynode                      der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen</b>                      in der Fassung vom 6. Februar 1984 (ABl. S. 68),                      zuletzt geändert am 5. April 2003 (ABl. S. 95)</p>	<p style="text-align: center;"><b>Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode                      der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 1                      Einberufung</b></p> <p>Die Landessynode wird vom Landeskirchenrat einberufen, sobald die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. <u>Tagungsort ist in der Regel der Sitz des Landeskirchenrates.</u> Die Einladung der Mitglieder erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände. Sie muss bei ordentlichen Tagungen drei Wochen vor der Tagung an die Mitglieder abgesandt sein.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Tagungsort ist in der Regel Eisenach.</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 2                      Teilnahme</b></p> <p>Die Mitglieder sind verpflichtet, jeder Tagung der Landessynode beizuwohnen. Im Falle der Verhinderung ist eine Mitteilung so rechtzeitig an <u>den Landeskirchenrat</u> zu geben, dass die Ladung eines Stellvertreters möglich ist.</p>	

<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Stellvertretung</b></p> <p>Ist ein Abgeordneter verhindert oder scheidet er dauernd aus, so tritt der Stellvertreter nach der in den Wahlprotokollen der Wahlkreise festgelegten Reihenfolge ein.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Vorstand</b></p> <p>(1) Der Vorstand der Landessynode besteht aus dem Landesbischof als dem Vorsitzenden und drei Stellvertretern, von denen der erste und dritte kein Geistlicher sein darf, sowie dem Schriftführer.  (2) Die Amtsdauer der Stellvertreter erstreckt sich auf die Wahldauer der Landessynode. Ausscheidende Stellvertreter werden durch Neuwahl ersetzt. Niederlegung des Amtes ist zulässig.  (3) Der erste Stellvertreter führt die Amtsbezeichnung „Präsident der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen“.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Stellvertretende Vorsitzende</b></p> <p>(1) Die stellvertretenden Vorsitzenden der Landessynode werden in geheimer Abstimmung in besonderer Wahlhandlung für jeden Stellvertreter gewählt.  (2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Landessynode auf sich vereinigt. Erhält keiner der Vorgeschlagenen die erforderliche Mehrheit, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Ergibt sich im zweiten Wahlgang für keinen der Vorgeschlagenen die erforderliche Mehrheit, und tritt keiner der Vorgeschlagenen von der Kandidatur zurück, so scheidet derjenige aus der Wahl aus, der die geringste Stimmenzahl erhalten hat. Ebenso ist in jedem weiteren Wahlgang zu verfahren.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Ständiger Ausschuss</b></p> <p>(1) Der Vorstand der Landessynode und die Vorsitzenden der Ausschüsse gemäß § 22 bilden <u>einen Ständigen Ausschuss</u>. Die Ausschüsse können bestimmen, dass für die Dauer der Wahlperiode statt ihres Vorsitzenden ein anderes Ausschussmitglied in den Ständigen Ausschuss entsandt wird.</p>	<p><b>mit den weiteren Mitgliedern des Landeskirchenrates den Ständigen Ausschuss der Landessynode</b></p>

<p>(2) Der Ständige Ausschuss tritt <u>vor und nach jeder Tagung der Landessynode</u> zusammen. Er kann auch sonst aus besonderem Anlaß vom Vorsitzenden der Landessynode im Einvernehmen mit dem Präsidenten einberufen werden. Seine Sitzungen werden vom Präsidenten geleitet.</p> <p>(3) Der Ständige Ausschuss ist insbesondere zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Festlegungen der Verhandlungsgegenstände der nächsten Tagung der Landessynode,</li> <li>2. die Mitwirkung bei der Kontrolle der Ausführung von Beschlüssen der Landessynode,</li> <li>3. die Entgegennahme von Zwischenberichten der außerhalb der Tagungen der Landessynode arbeitenden Ausschüsse,</li> <li>4. die Entgegennahme von Informationen über wesentliche Vorhaben und Grundsatzentscheidungen des Landeskirchenrates.</li> </ol> <p>(4) <u>Der Ständige Ausschuss berät über Anregungen für die Arbeit der Landessynode und des Landeskirchenrates.</u></p> <p>(5) <u>Die Mitglieder des Landeskirchenrates nehmen in der Regel an den Sitzungen des Ständigen Ausschusses teil. Festlegungen zu Absatz 3 Nr. 1 und 2 werden vom Ständigen Ausschuss gemeinsam mit dem Landeskirchenrat getroffen.</u> Über das Ergebnis der Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.</p>	<p><b>vor und nach jeder Tagung der Landessynode gelegentlich von Sitzungen des Landeskirchenrates</b></p> <p><i>Absatz 3 wie bisher</i></p> <p><b>Der Ständige Ausschuss ist zugleich Bischofswahlausschuss gemäß § 3 Bischofswahlgesetz.</b></p> <p><b>Die Mitglieder des Kollegiums des Kirchenamtes mit Dienstsitz in Magdeburg nehmen in der Regel an den Sitzungen des Ständigen Ausschusses beratend teil. Festlegungen zu Absatz 3 Nr. 1 und 2 werden vom Ständigen Ausschuss gemeinsam mit dem Kollegium des Kirchenamtes getroffen.</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Niederschrift, Protokolle</b></p> <p>(1) Über jede Tagung der Landessynode wird durch einen vom Vorstand der Landessynode zu bestellenden Mitarbeiter des <u>Landeskirchenrates</u> eine Niederschrift gefertigt. Die Niederschrift wird vom Landesbischof, dem Präsidenten der Landessynode und dem Schriftführer unterzeichnet.</p> <p>(2) Die von der Landessynode gefassten Beschlüsse werden in einem Beschlussprotokoll zusammengefaßt.</p> <p>(3) Der gesamte Verlauf der Landessynodaltagung wird in einem Tonbandprotokoll aufgezeichnet. Ausnahmen hiervon bilden die Personalausprachen. Die Tonbänder sind unter Verschluss aufzubewahren und dürfen nur mit Genehmigung des Vorstandes der Landessynode zugänglich gemacht werden.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Niederschrift</b></p> <p>(1) Die Niederschrift muss enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Namen der anwesenden Mitglieder und die Feststellung der</li> </ol>	

<p>Beschlussfähigkeit,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>2. Anträge und Beschlüsse im Wortlaut,</li> <li>3. den wesentlichen Inhalt von Erklärungen und Berichten,</li> <li>4. Eingaben in Stichworten und deren Erledigung,</li> <li>5. bei Abstimmungen das Abstimmungsergebnis,</li> <li>6. bei Wahlen die Namen der Gewählten, im Fall der Zettelwahl mit Angabe der Stimmzettel,</li> <li>7. die Vorgänge und Äußerungen, welche eine Verweisung zur Ordnung oder ein Wortentziehen oder eine Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung zur Folge gehabt haben.</li> </ol> <p>(2) Vorlagen und schriftliche Anträge und Berichte sind der Niederschrift als Anlage beizufügen. Darüber hinaus soll die Niederschrift ein möglichst getreues Bild des Verlaufs der Tagung ergeben, insbesondere ausweisen, wer das Wort ergriffen hat, und den wesentlichen Inhalt der Darlegungen festhalten.</p> <p>(3) Jedes bei einer Abstimmung unterlegene Mitglied kann verlangen, namentlich mit seiner vom Beschluss abweichenden Meinung in die Niederschrift aufgenommen zu werden.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Geschäftsstelle</b></p> <p>(1) Die Geschäftsstelle der Landessynode befindet sich im <u>Landeskirchenamt</u>. Dort wird ein laufendes Verzeichnis über alle Vorlagen und sonstigen an die Landessynode gerichteten Eingänge geführt. Die Eingänge selbst werden zu den Sachakten des <u>Landeskirchenrates</u> genommen und mit diesen dem Vorstand der Landessynode vorgelegt. Dieser fasst die erforderlichen geschäftsleitenden Beschlüsse (z. B. Überweisung an einen Ausschuss, Aufnahme auf die nächste Tagesordnung, Einholung von Stellungnahmen des <u>Landeskirchenrates</u>).</p> <p>(2) Die Eingänge und die darauf gefassten geschäftsleitenden Beschlüsse des Vorstandes der Landessynode werden zu Beginn der nächsten Sitzung zur Kenntnis der Landessynode gebracht. Die Vorlagen des <u>Landeskirchenrates</u> und die Vorlagen aus der Landessynode werden vervielfältigt und an die Abgeordneten verteilt. Alle an die Landessynode gerichteten Eingänge sind alsbald dem <u>Landeskirchenrat</u> zur Kenntnis zu bringen.</p>	<b>Kirchenamt</b>
<p style="text-align: center;"><b>§ 9 a</b> <b>Eingaben</b></p> <p>(1) Eingaben werden in der Regel nur behandelt, wenn die Absender der</p>	

<p>Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen angehören. Anonyme Eingänge werden nicht behandelt.</p> <p>(2) Eingaben werden nur berücksichtigt, wenn sie spätestens zwei Tage vor Beginn der Tagung der Landessynode bei der Geschäftsstelle der Landessynode eingegangen sind.</p> <p>(3) Der Vorstand der Landessynode entscheidet, ob Eingaben dem <u>Landeskirchenrat</u> oder einem oder mehreren Ausschüssen der Landessynode zur weiteren Bearbeitung überwiesen werden.</p> <p>(4) Der Ausschuss ist bzw. die Ausschüsse sind bei übereinstimmenden Voten befugt, die Eingabe dem <u>Landeskirchenrat</u> zur Berücksichtigung, zur Erwägung oder zur Beantwortung in anderer Weise zu übergeben. Andernfalls legen die Ausschüsse die Eingabe der Landessynode mit dem Antrag vor, die Eingabe dem Landeskirchenrat zur Berücksichtigung, zur Erwägung oder zur Beantwortung in anderer Weise zu übergeben. Der Vorstand entscheidet, ob die Behandlung während der gerade tagenden Landessynode oder später erfolgt.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 9 b</b> <b>Beschwerden</b></p> <p>(1) Beschwerden nach § 68 Abs. 2 Nr. 8 der Verfassung leitet der Vorstand der Landessynode dem Beschwerdeausschuss zu. Der Beschwerdeausschuss kann die Stellungnahme des <u>Landeskirchenrats</u>, anderer Ausschüsse der Landessynode sowie sonstiger Personen oder Organe einholen.</p> <p>(2) Der Vorstand der Landessynode kann die Beschwerde auf Antrag des Beschwerdeausschusses als unzulässig oder offenkundig unbegründet zurückweisen.</p> <p>(3) Die übrigen Beschwerden legt der Beschwerdeausschuss der Landessynode mit dem Antrag vor, die Beschwerde zurückzuweisen oder ihr ganz oder teilweise stattzugeben. Die Ausführung der Beschlüsse obliegt dem Vorstand der Landessynode.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>Öffentlichkeit</b></p> <p>(1) Die Verhandlungen sind in der Regel öffentlich.</p> <p>(2) Personaldiskussionen finden in nichtöffentlicher Sitzung statt. Dabei sind nur Landessynodale anwesend.</p> <p>(3) Die Verhandlungen sind nicht öffentlich, soweit dies kirchengesetzlich festgelegt ist oder die Landessynode die Öffentlichkeit für einzelne</p>	

<p>Verhandlungsgegenstände ausschließt. Der Vorstand der Landessynode kann eingeladene Gäste und Berater zur Teilnahme an nichtöffentlichen Sitzungen zulassen. Die Landessynode kann dem widersprechen.</p> <p>(4) Über die Beratungen in nichtöffentlicher Sitzung sind die Landessynodalen zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit die Landessynode nichts anderes beschließt.</p> <p>(5) Über einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nicht-öffentlicher Sitzung verhandelt und beschlossen.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 10 a</b> <b>Sachkundige Personen, Gäste</b></p> <p>(1) <u>Pfarrer, Beamte und Angestellte des Landeskirchenrates und andere sachkundige Personen können zur Berichterstattung und Auskunftserteilung zu den Tagungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten vom Vorstand der Landessynode hinzugezogen werden.</u></p> <p>(2) Der Vorstand der Landessynode entscheidet, ob Vertreter anderer Landessynoden und andere Personen eingeladen und gastweise als Zuhörer zugelassen werden können.</p> <p>(3) An den Tagungen der Landessynode nehmen als ständige Gäste mit Rede- und Antragsrecht teil:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. zwei Vertreter der Studentengemeinden der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen (Entsendung erfolgt durch Absprache der Studentenpfarrer),</li> <li>2. zwei Vertreter des Landesjugendkonventes (Entsendung erfolgt durch den Landesjugendkonvent).</li> </ol> <p>(4) Die Entsendung der ständigen Gäste in die Landessynode erfolgt möglichst für die Dauer einer Legislaturperiode.</p> <p>(5) Zu jeder Tagung der Landessynode ist ein Vertreter der Pressestelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen einzuladen, der als Gast an der Landessynodentagung teilnimmt</p>	<p><b>Die Mitglieder des Kollegiums des Kirchenamtes mit Dienstsitz in Magdeburg nehmen an den Tagungen der Landessynode teil. Referatsleiter und Referatsleiterinnen des Kirchenamtes und andere sachkundige Personen können zur Berichterstattung und Auskunftserteilung zu den Tagungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten vom Vorstand der Landessynode hinzugezogen werden.</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 10 b</b> <b>Hausrecht</b></p> <p>(1) Der Vorstand der Landessynode übt im Plenarsaal und den dazugehörigen Räumen das Hausrecht aus.</p>	

<p>Ihm obliegt die Entscheidung über die Zulassung des Einsatzes von Bild- und Tonträgern.  (2) Die Landessynode kann in Einzelfällen Entscheidungen an sich ziehen.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b>  <b>Verlauf der Tagung</b></p> <p>(1) Jede Tagung wird mit Schriftverlesung und Gebet begonnen. Der weitere Verlauf der Tagung ist folgender:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Eröffnung der Tagung,</li> <li>2. Mitteilung der Eingänge und der geschäftsleitenden Beschlüsse des Vorstandes,</li> <li>3. Feststellung der Tagesordnung,</li> <li>4. <u>Erklärungen und Mitteilungen des Landeskirchenrates</u>,</li> <li>5. Erledigung der Tagesordnung,</li> <li>6. Schluss der Tagung.</li> </ol> <p>(2) Hat der Vorsitzende die Tagung geschlossen, so ist jede weitere Verhandlung der Landessynode unzulässig und wirkungslos.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Erklärungen und Mitteilungen des Landeskirchenrates und des Kirchenamtes</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b>  <b>Anträge</b></p> <p>(1) Während der Tagung können Anträge aus der Landessynode zu jeder Beschlussvorlage gestellt werden, solange die Verhandlung über den betreffenden Tagesordnungspunkt nicht abgeschlossen ist. Anträge zu Berichten können nur von einem Ausschuss gestellt werden oder sind, wenn sie von einzelnen Landessynodalen gestellt werden, vom Vorstand der Landessynode an einen Ausschuss zu verweisen. Sie sind schriftlich einzureichen; ausgenommen davon sind Anträge zur Geschäftsordnung.</p> <p>(2) Abänderungs- und Ergänzungsanträge können jederzeit bis zum Schluss der Aussprache über den Antrag gestellt werden. Sie sind schriftlich in bestimmter Fassung, wie die Abänderung oder Ergänzung lauten soll, vorzulegen, sofern sie nicht nur eine geringfügige redaktionelle Änderung des gestellten Antrages bedeuten.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b>  <b>Selbständige Anträge</b></p> <p>(1) Selbständige Anträge sind Anträge, die weder vom Vorstand der</p>	

<p>Landessynode noch vom <u>Landeskirchenrat</u> noch von einem Landessynodalausschuss, sondern als Initiativanträge von einzelnen Landessynodalen gestellt werden und nicht mit einer Beschlussvorlage im Zusammenhang stehen.</p> <p>(2) Selbständige Anträge bedürfen neben dem Antragsteller oder der Antragstellerin der schriftlichen Unterstützung durch mindestens fünf weitere Landessynodale.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 13 a</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Behandlung von Anträgen der Kreissynoden und selbständige Anträge</b></p> <p>(1) Anträge von Kreissynoden (§ 56 d Abs. 2 Nr. 8 der Verfassung) und selbständige Anträge (§ 13) sind auf die Tagesordnung der Landessynode zu setzen, wenn sie mindestens sechs Wochen vor der Landessynode bei der Geschäftsstelle eingegangen sind. Soweit sich Anträge von Kreissynoden auf Tagesordnungspunkte der Landessynode beziehen, gilt § 12 Abs. 1 entsprechend.</p> <p>(2) Später eingehende Anträge können vom Vorstand mit Zustimmung der Landessynode auf die Tagesordnung gesetzt werden.</p> <p>(3) Bis zur Feststellung der Tagesordnung können Anträge (§ 13) von der Landessynode mit Zwei-Drittel-Mehrheit auf die Tagesordnung gesetzt werden. Vor der Abstimmung über die Frage, ob der Antrag auf die Tagesordnung gesetzt wird, erteilt der Präsident oder die Präsidentin nach der Einbringung auf Antrag je einem Befürworter oder einer Befürworterin und einem Gegner oder einer Gegnerin dieses Antrags das Wort.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 14</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Unwirksame Anträge</b></p> <p>Anträge, die außerhalb der Zuständigkeit der Landessynode liegen, werden vom Vorstand nicht zugelassen.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 14 a</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Fragestunde</b></p> <p>Bei jeder Tagung der Landessynode soll Gelegenheit gegeben werden, in öffentlicher Sitzung Anfragen von Landessynodalen zu beantworten, die für das äußere und innere Leben der Landeskirche von allgemeiner Bedeutung sind.</p>	

<p style="text-align: center;"><b>§ 15</b> <b>Wortmeldung</b></p> <p>(1) Antragsteller und Berichterstatter erhalten das Wort bei Aufruf des Tagesordnungspunktes, die übrigen Mitglieder nach der Reihenfolge der Wortmeldung.</p> <p>(2) Antragstellern und Berichterstattern <u>und auch den Mitgliedern des Landeskirchenrates</u> kann während der Aussprache das Wort auch außer der Reihenfolge gegeben werden.</p> <p>(3) Kein Mitglied, Antragsteller und Berichterstatter ausgenommen, soll das Wort über denselben Verhandlungsgegenstand öfter als zweimal erhalten.</p> <p>(4) Weicht ein Redner vom Gegenstand der Verhandlung ab, so kann ihn der Vorsitzende zur Sache verweisen, im Wiederholungsfall zur Ordnung rufen oder ihm das Wort entziehen.</p>	<p><b>sowie de n Mitgliedern des Kollegiums des Kirchenamtes, den Visitatoren und dem dem Landeskirchenrat angehörenden Vorstandsmitglied des Diakonischen Werkes</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 16</b> <b>Wortmeldung und Anträge zur Geschäftsordnung</b></p> <p>(1) Das Wort zur Geschäftsordnung muss jederzeit jedoch ohne Unterbrechung einer Rede gegeben werden.</p> <p>(2) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist auf Verlangen des Antragstellers sofort durch Beschluss zu entscheiden.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 17</b> <b>Lesung von Gesetzen</b></p> <p>(1) Beratungen von Gesetzentwürfen finden grundsätzlich in zwei Lesungen statt.</p> <p>(2) Die erste Lesung ist auf eine grundsätzliche Aussprache zu beschränken. Nach der ersten Lesung beschließt die Landessynode, ob der Entwurf zur Ausschussberatung zu verweisen ist.</p> <p>(3) Die zweite Lesung erfolgt frühestens am Tage nach Abschluss der ersten Lesung. Abänderungsvorschläge sind in die Beratung einzubeziehen. An die zweite Lesung schließt sich die Schlussabstimmung an, durch die der Wortlaut des Gesetzes endgültig festgestellt wird.</p> <p>(4) Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern muss eine dritte Lesung vorgenommen werden, wenn Verfassungsstücke oder Änderungen der Verfassung Gegenstand der Beratung sind.</p>	

<p style="text-align: center;"><b>§ 18</b> <b>Vorlagen</b></p> <p>(1) Vorlagen an die Landessynode, die nicht Gesetzentwürfe sind, können in einer Lesung erledigt werden, wenn nicht mindestens drei Mitglieder widersprechen. Auch kann der Vorstand sie ohne erste Lesung zur Ausschussberatung verweisen.</p> <p>(2) Ist ein Antrag als Ergebnis einer Ausschussberatung vorgelegt worden, so ist erneute Überweisung an denselben Ausschuss nur zulässig, wenn Ergänzungs- oder Abänderungsanträge zu dem vom Ausschuss vorgelegten oder bereits erörterten Anträge gestellt wurden oder in der Aussprache sich wesentliche neue vom Ausschuss bisher nicht berücksichtigte Gesichtspunkte ergeben haben.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 19</b> <b>Abstimmung</b></p> <p>(1) Wenn niemand mehr um das Wort begehrt, so schließt der Vorsitzende die Aussprache und verkündet den Eintritt der Abstimmung.</p> <p>(2) Die Abstimmung hat geheim und durch Stimmzettel zu erfolgen, falls ein Mitglied dies beantragt.</p> <p>(3) Ein Antrag gilt als angenommen, wenn ihm mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen zustimmt.</p> <p>(4) Bei eindeutigen Mehrheitsverhältnissen kann auf das Auszählen der Stimmen verzichtet werden.</p> <p>(5) Das vom Vorstand der Landessynode festgestellte und verkündete Ergebnis der Abstimmung ist unanfechtbar.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 20</b> <b>Beschlussfassung</b></p> <p>Der Gegenstand der Beschlussfassung ist vom Vorsitzenden in eine einfache und bestimmte Frage zusammenzufassen, die mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 21</b> <b>Beschlüsse der Landessynode</b></p> <p>Die Beschlüsse der Landessynode können lauten auf</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Überweisung an einen Ausschuss,</li> </ol>	

<ol style="list-style-type: none"> <li>2. Beschluss einer weiteren Lesung,</li> <li>3. Annahme oder Ablehnung eines Antrages, Abänderungs- oder Ergänzungsantrags,</li> <li>4. Vertagung.</li> </ol>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 22</b> <b>Ausschüsse</b></p> <p>(1) Zur Vorbereitung und Prüfung von Anträgen bildet die Landessynode aus ihrer Mitte Ausschüsse. Regelmäßig sind für die Dauer der Wahlperiode zu bilden</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ein Ausschuss für Rechtsfragen und Gegenstände der kirchlichen Gesetzgebung,</li> <li>2. ein Ausschuss für Fragen des innerkirchlichen Lebens,</li> <li>3. ein Ausschuss für Katechetik und Jugendfragen,</li> <li>4. ein Ausschuss für ökumenische, gesamtkirchliche und Öffentlichkeitsfragen,</li> <li>5. ein Ausschuss für soziale Fragen und Diakonie,</li> <li>6. ein Beschwerdeausschuss,</li> <li>7. ein Haushaltsausschuss,</li> <li>8. ein Rechnungsausschuss.</li> </ol> <p>(2) Außerdem können für einzelne Aufgaben besondere Ausschüsse bestellt werden.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 23</b> <b>Zusammensetzung der Ausschüsse</b></p> <p>(1) Die Mitgliederzahl der Ausschüsse setzt die Landessynode fest. Sie wählt die Ausschussmitglieder. Einem Ausschuss sollen mindestens drei Mitglieder angehören.</p> <p>(2) Die Mitglieder des Vorstandes der Landessynode werden keinem Ausschuss zugeordnet. Sie haben das Recht, an jeder Ausschusssitzung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen.</p> <p>(3) Die Zuordnung der Mitglieder der Landessynode zu den in § 22 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 und 7 genannten Ausschüssen gilt auch für die jeweiligen Stellvertreter. Die Zugehörigkeit zu einem Ausschuss kann für stellvertretende Synodale auf Antrag vom Vorstand geändert werden. Für die Stellvertretung im Beschwerde- und Rechnungsausschuss gilt Absatz 1 Satz 2.</p>	

<p style="text-align: center;"><b>§ 24</b> <b>Vorsitz, Arbeitsweise</b></p> <p>(1) Die Ausschüsse wählen einen Vorsitzenden, der die Arbeit des Ausschusses leitet.</p> <p>(2) Die Ausschüsse können die zur Verhandlung ihrer Aufgaben erforderlichen Unterlagen vom <u>Landeskirchenrat</u> anfordern und Sachbearbeiter des Landeskirchenrates zur Auskunftserteilung zu ihren Sitzungen zuziehen.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 24 a</b> <b>Ausschusssitzungen außerhalb von Synodaltagungen</b></p> <p>(1) Der oder die Vorsitzende beruft den Ausschuss nach Bedarf unter Angabe der Tagesordnung auch außerhalb einer Synodaltagung ein. Der Ausschuss ist einzuberufen, wenn es ein Drittel der Mitglieder, der Synodalvorstand oder <u>der Landeskirchenrat</u> verlangt.</p> <p>(2) Die Einladung der Mitglieder erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände. Sie muss zwei Wochen vor der Sitzung an die Mitglieder abgesandt sein.</p> <p>(3) Die stellvertretenden Mitglieder nehmen an den Ausschusssitzungen außerhalb der Landessynode nicht teil. Über Ausnahmen entscheidet der oder die Vorsitzende des Ausschusses.</p> <p>(4) Die Einladungen zu Ausschusssitzungen außerhalb einer Synodaltagung sind der Geschäftsstelle der Landessynode zur Kenntnis zuzuleiten.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 25</b> <b>Einbringung der Ergebnisse in die Landessynode</b></p> <p>(1) Zu jedem Beratungsgegenstand bestimmen die Ausschüsse einen Berichterstatter; für besonders wichtige Gegenstände können Gegenberichterstatter bestellt werden; die Berichterstattung über besonders umfangreiche Gegenstände kann geteilt werden.</p> <p>(2) Die Berichterstattung ist in der Regel mündlich, doch sind die Ausschussanträge stets schriftlich vorzulegen. Die Landessynode kann für wichtige Gegenstände schriftliche Berichterstattung beschließen; in diesem Falle steht einer etwaigen Ausschussminderheit das Recht zu, eine Begründung einer abweichenden Ansicht vom Ausschussbericht als besondere Beilage anzufügen.</p> <p>(3) Gegenstände, die an einen Ausschuss überwiesen worden sind, werden</p>	

<p>aufgrund der Vorlage des Ausschusses in der Landessynode erneut beraten. Sind mehrere Ausschüsse beteiligt, ist die Vorlage des federführenden Ausschusses vorrangig Beratungsgrundlage.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 26</b> <b>Beschlussfähigkeit</b></p> <p>(1) Die Ausschüsse sind beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit ihrer Mitglieder. Beschlüsse der Ausschüsse kommen dadurch zustande, dass die Mehrzahl der anwesenden Mitglieder einem Antrag zustimmt.</p> <p>(2) Jedem Ausschussmitglied steht es frei, seine vom Ausschuss abweichende Meinung der Landessynode vorzutragen. Zu den Ausschusssitzungen während der Tagungen der Landessynode haben die Mitglieder der Landessynode Zutritt.</p> <p>(3) Das Wort in einer Ausschusssitzung können nicht dem Ausschuss angehörende Landessynodale nur ergreifen, wenn die Mehrzahl der anwesenden Ausschussmitglieder zustimmt. Dies gilt auch für Gäste, die auf Beschluß der Ausschussmitglieder an der Sitzung des Ausschusses teilnehmen können.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 27</b>  (aufgehoben)</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 28</b> <b>Ausfertigung von Gesetzen</b></p> <p>Die verschiedenen verabschiedeten Gesetze werden vom Landesbischof und vom Präsidenten ausgefertigt und dem <u>Landeskirchenrat</u> zur Durchführung übermittelt.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 29</b> <b>Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Annahme in Kraft. Abweichungen im Einzelfall bedürfen eines ausdrücklichen Beschlusses. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung außer Kraft.</p>	